

**VERORDNUNG
ZUM REGLEMENT ÜBER DIE
ZUSATZBEITRÄGE
ZUR ERGÄNZUNGSLEISTUNG**

vom 19. Dezember 2018

Der Gemeinderat, gestützt auf § 2 Abs. 1 des Reglements über die Zusatzbeiträge zur Ergänzungsleistung, beschliesst:

§ 1 Begrenzung der Zusatzbeiträge

- ¹ Die Höhe der Zusatzbeiträge an Personen, welche in einem Alters- und Pflegeheim leben, mit dem die Gemeinde keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, wird begrenzt auf maximal denjenigen Betrag, den die Gemeinde als Zusatzbeitrag zu bezahlen hätte, wenn die Person in einem Alters- und Pflegeheim leben würden, mit dem eine Leistungsvereinbarung besteht.
- ² Für die Berechnung des begrenzten Zusatzbeitrages ist der auf den nächsten Franken aufgerundete, durchschnittliche Tarif des günstigsten Alters- und Pflegeheim massgebend, mit dem die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

Pflegestufe BESA	Hotellerie	Betreuungs- taxe 2019	EL maxi- mal 2019	Zusatzbeitrag maximal / Monat
0	160.00	30.00	190.00	0.00
1	160.00	36.05	190.00	184.00
2	160.00	42.05	190.00	367.00
3	160.00	42.10	190.00	368.00
4	160.00	42.10	190.00	368.00
5	160.00	42.15	190.00	370.00
6	160.00	40.20	190.00	310.00
7	160.00	39.20	190.00	280.00
8	160.00	38.25	190.00	251.00
9	160.00	37.30	190.00	222.00
10	160.00	35.30	190.00	161.00
11	160.00	32.35	190.00	71.00
12	160.00	28.40	190.00	43.00

§ 2 Zuständigkeit

Für den Erlass der Verfügungen über die Zusatzbeiträge sowie für die Rückforderungen von ausgerichteten Zusatzbeiträgen ist die Abteilung Soziale Dienste zuständig.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Muttenz, 19. Dezember 2018

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Aldo Grünblatt